Basel, 21. Juni 1919. № 25 XIX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Infolge Rücktritt des bisherigen Inhabers wird die Stelle des **Verwalters** der Konsumgenossenschaft Menziken-Burg zur Wiederbesetzung hiemit ausgeschrieben. Bewerber, die sich über Tüchtigkeit und Selbständigkeit ausweisen können, belieben ihre Anmeldungen mit Gehaltsansprüchen bis zum 24. Juni 1919 zu richten an den Präsidenten, Herrn Ad. Bär-Würgler, welcher zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist.

Gesucht jüngerer, tüchtiger **Bäcker,** als Dritter, der speziell die Kleinbäckerei zu besorgen hat. Offerten mit Zeugnisabschriften unter Chiffre B. Z. 139 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Fräulein, das früher während mehrerer Jahre in Privatgeschäft als **Verkäuferin** tätig war, sucht Stelle in Konsum. Es ist bereit, für den Anfang mit reduziertem Gehalt vorlieb zu nehmen. Offerten an Frl. Marie Lauper, Schüpfen bei Bern.

Verein schweiz. Konsumverwalter

Einladung zur ausserordentl. General-Versammlung

Samstag, den 28. Juni 1919, abends 6 Uhr in Interlaken, Hotel «Weisses Kreuz».

Traktanden:

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Besprechung wirtschaftlicher Tagesfragen.
3. Diverses und Umfrage.

Wir erwarten recht zahlreiche Beteiligung, da insbesondere Traktandum 2 in mannigfacher Beziehung für die Praxis wertvolle Wegleitungen auslösen wird. Wir richten auch an die werten Kollegen die Bitte, bei ihren Vereinsvorständen vorstellig zu werden, als Delegierter oder Gast an die Delegiertenversammlung nach Interlaken bestimmt zu werden, allzumal der Reise doppelte Bedeutung zukommt.

Der Präsident: **W. Walter.** Der Aktuar: **A. Honegger.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Union suisse des sociétés de consommation (U. S. C.) Bâle
Unione svizzera delle società di consumo (U. S. C.) Basilea

Unsere Buchdruckerei

empfiehlt sich den Vereinen zur prompten Lieferung aller Drucksachen

Einkaufs-Büchlein, Depositen-Büchlein, Jahresberichte Kataloge, Statuten, Rechnungen, Briefbogen, Lieferscheine, Memoranden, Kuverts, Quittungsformulare

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XIX. Jahrgang | Basel, den 21. Juni 1919 | No. 25

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Einladung zur XXX. ordentl. Delegiertenversammlung. — Die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine im Jahre 1918. — Nochmals „Produktionskosten der Milch". — Die Warenofferten der Bell A. G. — Falsche Parolen? — Butter-einfuhr und V. S. K. — **Volkswirtschaft:** Weitere Herabsetzung der Fleischpreise. Einfuhr von Butter und Käse. Käseverkauf. — **Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. — Verein schweiz. Konsumverwalter. — Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.). — Kreiskonferenzen:** Konferenz des I. Kreises in Lausanne vom 17. Mai 1919. Kreiskonferenz VII. — **Aus unserer Bewegung:** Herisau. — **Sprechsaal. — Verbandsnachrichten.**

EINLADUNG

zur

XXX. ord. Delegiertenversammlung

In Ausführung von § 29 der Verbandsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung auf den *29. Juni 1919* nach *Interlaken* einzuberufen.

Die Versammlung tagt:

im Kursaal in Interlaken.

Die Verhandlungen beginnen:

Sonntag, den 29. Juni 1919,
vormittags 8 Uhr.

Die *Tagesordnung* ist folgendermassen festgestellt worden:

1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und Begrüssung der Gäste.
2. Ernennung der Stimmenzähler.
3. Wahl eines Vizepräsidenten.
4. Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und der dazu gestellten Anträge.
   Referent: *B. Jæggi.*
5. Allfällige Anträge von Verbandsvereinen.
6. Periodische Erneuerungswahlen in den Aufsichtsrat.

   In den Austritt kommen:
   a) Von den Mitgliedern des Ausschusses: die Herren *E. Angst* und *Dr. F. Weckerle.*
   b) Von den Mitgliedern der Verbandsvereine der französischen Schweiz: Herr *Dr. A. Suter,* Lausanne, *Ch. U. Perret,* Neuenburg und *E. Schneeberger,* Sonceboz.
   c) Das Mitglied der Verbandsvereine der italienischen Schweiz: Herr *Fr. Rusca,* Chiasso.
   d) Von den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates: Herr *K. Frey,* Frauenfeld. Ferner ist für den verstorbenen Herrn Ed. Furrer, Luzern, eine Ersatzwahl mit Amtsdauer bis 1920 vorzunehmen.
7. Wahl eines Verbandsvereins zur Besetzung der Kontrollstelle.
   Von den drei gegenwärtigen Revisionsvereinen (Delsberg, Kreuzlingen, Lugano) kommt *Delsberg* in Austritt.
8. Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

Gemäss § 33 der Verbandsstatuten müssen allfällige Anträge von seiten der Kreisverbände oder Verbandsvereine, über welche die Delegiertenversammlung endgültig entscheiden soll, spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung, also dieses Jahr bis spätestens 1. Juni 1919 der Verwaltungskommission eingesandt werden.

Basel, den 28. März 1919.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
Dr. Rudolf Kündig.

Die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine
im Jahre 1918.

Mit dem Abschluss des Berichtsjahres 1918 blickte die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine auf eine zehnjährige Tätigkeit zurück. Dieser Umstand rechtfertigt es gewiss, wenn wir auch an dieser Stelle unsere Berichterstattung mit einem kurzen Rückblick einleiten.

Die Vorgeschichte dieses gemeinnützigen Institutes reicht bis zum Jahre 1898 zurück. Damals stellte die Konsumgenossenschaft Bern folgenden Antrag an die Delegiertenversammlung in Chur:

«Die Verbandsvereine werden eingeladen, zu prüfen und beförderlichst an den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten, ob auf dem Boden des Verbandes die Gründung eines Pensionsfonds für alters- und krankheitsinvalide Angestellte der Genossenschaften wünschenswert sei.»

Diese Anregung scheint allerdings von seiten der Verbandsvereine in der Folge keine grosse Beachtung gefunden zu haben, denn es wurde erst im Jahre 1906, anlässlich der Delegiertenversammlung in Bern, wieder von der Gründung einer Verbands-Versicherungsanstalt gesprochen.

Für die Delegiertenversammlung in Basel (1907) wurde dann ein Statutenentwurf für eine Pensionskasse für das Verbandspersonal wie auch für das Personal der Vereine ausgearbeitet. Den Delegierten erschien aber das Projekt zu weitgehend, und sie wiesen den Entwurf an eine 11 gliedrige Kommission zurück. Das aus den Beratungen hervorgegangene abgeänderte Projekt wurde den Vereinen zur Vernehmlassung unterbreitet, worauf die eingelaufenen Wünsche von der Kommission geprüft und der neue Entwurf 1908 von der Genfer Delegiertenversammlung gutgeheissen wurde.

Am 9. Mai 1909 endlich fand in Olten die konstituierende Versammlung statt.

Die ersten Statuten zogen in den Aufgabenkreis der Anstalt vorerst nur die Invaliditätsversicherung; die Entwicklung dieses Zweiges vollzog sich jedoch nicht in regelmässig steigender Kurve, sondern mehr stossweise. Die Mitgliedschaft mit Versicherungsbeginn während des ersten Betriebsjahres erwarben der V. S. K. und folgende Vereine:

1. V. S. K. Basel, 1. Oktober 1909, mit 176 Versicherten (Ende 1918: 512)
2. Bern, 1. Oktober 1909, mit 126 Versicherten (Ende 1918: 140)
3. Lausanne, 1. Oktober 1909, mit 14 Versicherten (Ende 1918: 65)
4. Steffisburg, 1. Dezember 1909, mit 5 Versicherten (Ende 1918: 9)

Im Jahre 1910 traten 4 Vereine mit 98 Versicherten (176) bei, 1911 1 Verein mit 2 Versicherten (—), 1912 1 mit 778 Versicherten (842), 1913 3 mit 231 (374), 1914 2 mit 67 (79) und 1918 5 mit 393 (Ende 1918: 369) Versicherten. Dazu kommt noch eine ganz beschränkte Zahl individuell Versicherter.

Für die Entwicklung der Anstalt hatte besondere Bedeutung das Jahr 1912 durch den Beitritt des A. C. V. Basel mit seinem grossen Personalbestand, und dann wieder das Jahr 1918, das nach langer, hauptsächlich durch den Krieg verursachter Stagnation den ganz erheblichen Zuwachs von fünf neuen Kollektivmitgliedern brachte. Von den 20 Kollektivmitgliedern übernehmen mit wenig Ausnahmen alle $^2/_3$ der statutarischen Leistungen an die Versicherungsanstalt, so dass das versicherte Personal seinerseits nur $^1/_3$ aufzubringen hat, während bei einem Kollektivmitglied (Bern) die Leistungen im Verhältnis von $^3/_4$ zu $^1/_4$ geteilt sind und die drei neuen Mitglieder M. S. K. Zürich, Schweiz. Volksfürsorge Basel und Société coopérative suisse de consommation Genf den ganzen Beitrag allein aufbringen. Auch der V. S. K. übernahm 1918 und 1919 ausnahmsweise sämtliche Versicherungsleistungen zu seinen Lasten.

Noch langsamer ging die Entwicklung bei der Hinterlassenenversicherung vor sich. Dieser Zweig der Tätigkeit der Anstalt wurde im Jahr 1913 eingeführt, und bereits am 1. Oktober 1913 machte der V. S. K. Gebrauch von dieser Wohlfahrtseinrichtung, indem er 209 männliche Angestellte zu dieser Versicherung anmeldete, bei der die Leistungen zwischen Kollektivmitglied und versicherten Angestellten im umgekehrten Verhältnis verteilt waren, wie bei der Invalidenversicherung, d. h. $^2/_3$ zu Lasten des Personals, $^1/_3$ zu Lasten des V. S. K. Abgesehen von einzelnen individuell Versicherten, die von diesem Zweige der Anstalt Gebrauch machten, ging es dann — wiederum hauptsächlich durch die Kriegsverhältnisse verursacht — bis zum Jahre 1918, bis wieder neue Kollektivmitglieder (7) ihr Personal zur Hinterlassenenversicherung anmeldeten.

Die Statuten der Genossenschaft haben im Laufe der 10 Jahre dreimal Abänderungen erfahren, welche z. T. durch gemachte Erfahrungen in der praktischen Anwendung der ersten Statuten (1910), z. T. durch die Einführung der Hinterlassenenversicherung (Totalrevision vom Jahre 1913), z. T. durch Entgegenkommen auf die Wünsche des Personals (1918, Erhöhung der Austrittsgelder von 60 % auf 80 %), veranlasst wurden.

Im Jahre 1913 überwies die Delegiertenversammlung des V. S. K. einen auf 40,000 Fr. angewachsenen Versicherungsfonds der Versicherungsanstalt zu Eigentum, welcher Betrag das eigentliche Vermögen der Anstalt darstellt.

Im übrigen haben ihre finanziellen Mittel progressiv mit der Zahl der Jahre und der Zahl des versicherten Personals zugenommen und betragen Ende 1918 nun über 4 Millionen Franken, die allerdings als Deckungskapital für die eingegangenen Risiken zu betrachten sind. Ueber die Leistungen der Anstalt in den ersten zehn Jahren äussert sich der vorliegende Jahresbericht pro 1918 wie folgt:

«Die Fälle, da die Versicherungsanstalt Pensionen oder Hinterlassenenrenten auszurichten hatte in den verflossenen zehn Betriebsjahren, sind *unter* der Befürchtung und Erwartung geblieben, und von einer übermässigen Inanspruchnahme durch Todesfall und Invaliditätsfall ist die Anstalt bisher verschont geblieben. Sogar das Jahr 1918 mit seiner völkermordenden Grippe hat wohl eine etwelche Vermehrung der Zahl der Todesfälle gebracht, jedoch eine übermässige Belastung der Anstalt durch Pensionsbeträge, Hinterlassenenrenten oder Sterbegelder ist auch da nicht eingetreten. Anderseits ist natürlich zu berücksichtigen, dass die Anstalt im grossen und ganzen einen Bestand von verhältnismässig jugendlichen Versicherten aufweist, wie die Altersaufstellungen in den Rechnungen dartun, und dass nach weiteren 10 bis 20 Jahren sich die Fälle, hauptsächlich von Pensionierungen, aber auch der Gewährung von Hinterlassenenrenten ganz anders gestalten werden als dies heute der Fall ist. Der verhältnismässig grosse Kapitalbestand der Anstalt darf deshalb nicht zu optimistischen Betrachtungen und Nutzanwendungen verleiten.»

Die Verwaltungskosten erreichten in den zehn Betriebsjahren Fr. 113,400.— = 3,1 % der Einnahmen, ein Ansatz, der wahrscheinlich von keiner privaten oder staatlichen Versicherungsanstalt unterschritten wird. Von dieser Summe fallen zu Lasten des V. S. K., der seinerzeit die Verpflichtung der unentgeltlichen Verwaltung übernommen hat, Fr. 93,307.15.

Am Schluss seines historischen Rückblickes drückt der Berichterstatter den Wunsch aus, dass von den über 460 Organisationen, die dem V. S. K. angeschlossen sind, alle diejenigen, die durch ihre finanzielle Lage dazu in den Stand gestellt sind, sich nun ernsthaft an die Prüfung der Frage, ob und wie sie der Versicherungsanstalt beitreten können, heranmachen. Wir sind überzeugt, wie wir die Verhältnisse dieser Verbandsvereine kennen, dass mit wenig Ausnahmen alle die nötigen Finanzen zur Versicherung ihres Personals aufbringen können, und dass eigentlich mehr Unkenntnis der Leistungen der Versicherungsanstalt als wie böser Wille sie bisher vom Beitritt abgehalten hat. Nachdem an die Bestrebungen zur Einführung einer eidgen. Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung erinnert wurde, schliesst der Bericht mit folgenden Worten: «Schon dieser Umstand sollte unsere Verbandsvereine veranlassen, von sich aus freiwillig, ohne vom Staate gezwungen zu werden, den Anschluss an unsere Versicherungsanstalt zu prüfen und womöglich mit Beschleunigung durchzuführen, denn die organisierten Verbraucher der Schweiz haben von jeher ihren Stolz darein gesetzt, *in der Erfüllung sozialer Fragen bahnbrechend als Pioniere voranzugehen und sich nicht durch staatliche Zwangsmassnahmen zur Erfüllung derselben mahnen zu lassen.*»

* * *

Wie bereits erwähnt, war das Jahr 1918 für die Versicherungsanstalt ein sehr erfolgreiches, indem seit 1914 beide Abteilungen der Anstalt zum ersten Male wieder die Aufnahme von Kollektivmitgliedern zu verzeichnen hatten. Der Aufsichtsrat, der sich dreimal versammelte, hatte eine ganze Reihe wichtiger Geschäfte zu erledigen, von welchen wir die Regelung des Verhältnisses der Versicherungsanstalt zu versicherten Angestellten, die im Kriegsdienst abwesend waren, besonders hervorheben möchten. Es wurden folgende Regeln aufgestellt:

a) Für die infolge des Krieges von den Kollektivmitgliedern suspendierten Versicherungen wird das seinerzeit den Kollektivmitgliedern gutgeschriebene Austrittsgeld auf Ende Dezember 1918 ausbezahlt.

b) Versicherte, die unter obige Kategorie fallen und die Versicherung weiterzuführen wünschen, haben der Versicherungsanstalt bis 31. Januar 1919 eine bezügliche Erklärung einzureichen und bis zu diesem Zeitpunkt das dem Kollektivmitglied ausbezahlte Austrittsgeld zurückzuerstatten. Die betreffenden Personen haben sich jedoch vorerst auf ihre Kosten einer neuen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, auf deren Grund der Vorstand über die Zulassung oder Ablehnung der Wiederaufnahme der Versicherung entscheiden wird.

c) Bei den infolge des Krieges hervorgerufenen Invaliditäts- und Todesfällen von Versicherten, für die die Prämien bezahlt worden sind, werden die statutarischen Verpflichtungen von der Versicherungsanstalt eingehalten.

Die Zahl der gegen Invalidität Versicherten betrug am Anfang des Jahres 2015 (davon 2004 Kollektivversicherte von 15 Vereinen und 11 Einzelversicherte). Im Verlaufe des Jahres gingen ab durch Tod 22, durch Pensionierung 9, durch Austritt 149, zusammen also 180. Es erfolgten dagegen 755 Eintritte, so dass die Zahl der Versicherten um 575 zunahm. Am Schlusse des Jahres gehörten der Anstalt 2577 gegen Invalidität versicherte Angestellte an. Davon waren 2566 durch 20 Vereine kollektiv versichert, währenddem 11 einzeln versichert waren. In der Hinterlassenenversicherung fanden folgende Veränderungen statt. Am Anfang des Jahres waren 243 Angestellte kollektiv (durch den V. S. K.), 9 einzeln versichert. Im Laufe des Jahres gingen ab durch Tod 7 und durch Austritt 29, im ganzen also 36, dagegen fanden 398 Neuaufnahmen statt (V. S. K. 75, 7 neue Kollektivmitglieder mit 321 und 2 Einzelversicherungen). Die reine Zunahme beläuft sich somit auf 362. Am Schlusse des Jahres waren es 598 Kollektiv- und 10 Einzelversicherte.

Von den pensionierten Angestellten konnte einer seine Arbeit wieder aufnehmen, ein anderer ging mit Tod ab, neu hinzu kamen 9 Pensionierungen, so dass die Zahl der Pensionierten auf 24 stieg.

In der Hinterlassenenversicherung stieg die Zahl der Berechtigten von zwei Witwen und einer Waise auf vier Witwen und fünf Waisen.

Ueber die Rechnung des abgelaufenen Berichtsjahres ist nichts ausserordentliches zu berichten. Die Kasseneinnahmen und -ausgaben beziffern sich je auf Fr. 1,235,064.65. Die Bilanz vom Schluss des Jahres verzeichnet einen Wertschriftenbestand von Fr. 3,864,500.—, ein Guthaben beim V. S. K. von Fr. 46,666.75, ausstehende Eintrittsgelder und Einkaufssummen im Betrage von Fr. 134,461.90 und einen Posten aufgerechnete Aktivzinsen von Fr. 7837.20. Die Passivseite weist lediglich zwei Posten auf: ein Deckungskapital von Fr. 4,013,342.30, sowie einen Reservefonds von Fr. 40,133.55, wovon Fr. 40,000.— durch den V. S. K. zugewiesen worden sind.

* * *

Generalversammlung.

Die auf Samstag, den 31. Mai 1919, vormittags 10 Uhr im Hotel Aarhof in Olten anberaumte ordentliche Generalversammlung der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine war von 72 Delegierten der Mitglieder der Versicherungsanstalt besucht, die zusammen 2819 Stimmen vertraten, so dass nur 48 Stimmen an dieser Versammlung nicht vertreten waren. Das Tagesbureau wurde bestellt aus den Herren E. Angst, Basel, Vorsitzender, E. O. Zellweger, Basel, Protokollführer, und den Herren Blaser, Olten, Guggenbühl, Zürich, Peyer, Luzern, als Stimmenzähler. Als Vizepräsidentin (ein Zeichen der Zeit!) wurde gewählt: Frl. Widmer, Basel.

Ueber Jahresbericht und Jahresrechnung referierte im Auftrage des Vorstandes und des Aufsichtsrates Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K. Er benützte den Umstand, dass die Versicherungsanstalt nun eine zehnjährige Wirksamkeit aufweist, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung dieser Organisation zu werfen und die Frage aufzuwerfen, ob die Versicherungsanstalt auch wirklich dasjenige geboten habe, was von ihr anlässlich der Gründung erwartet wurde. Es wurden in letzter Zeit verschiedene Stimmen laut, die Versicherungsanstalt sei eigentlich überflüssig. Es sei Sache und Aufgabe des Staates, für die invaliden und alten Personen sowohl als auch für die Hinterlassenen zu sorgen. Der Referent trat dieser Auffassung entschieden entgegen. Der Gedanke, der eine allgemeine Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung verlangt, ist durchaus richtig, denn es ist Aufgabe des Staates, alles zu unternehmen und zu fördern, dass nicht nur einzelne Personen, sondern die gesamte Bevölkerung für die Folgen derjenigen Tage gesichert werden, von denen wir sagen: sie gefallen uns nicht. Die staatliche Durchführung der Versicherung wird aber kaum dasjenige bringen, was von der Lösung dieser Frage erwartet wird. Auf alle Fälle wird der Staat, aus verschiedenen Gründen, bei weitem nicht imstande sein, dem versicherten Per-

sonal die gleichen Vorteile zu bieten, wie die Versicherungsanstalt schweizerischer Konsumvereine. In grundsätzlicher Hinsicht kann man sich über die Idee einer derartigen Aufgabe leicht einigen. Die Frage der Durchführung aber wird zahlreiche Schwierigkeiten hervorrufen. Nach fachmännischer Meinungsäusserung wäre für die Schweiz eine jährliche Ausgabe von zirka 300 Millionen Franken erforderlich, um eine Invaliden- oder Alterspension im 55. bis 60. Altersjahr von nur Fr. 1000.— zu gewähren. Dabei ist es überhaupt fraglich, ob eine Pension in der Höhe dieses Betrages in Aussicht genommen wird. Die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine hingegen ist in der Lage, ihren Mitgliedern bedeutend höhere Pensionen zu bewilligen, und es darf deshalb erwartet werden, dass die Versicherungsanstalt auch für die Zukunft ein grösseres Arbeitsfeld vor sich hat. Der Referent ersucht deshalb die Anwesenden, in allen Kreisen, und besonders in den Konsumvereinen, den Gedanken der Versicherungsanstalt immer mehr zu fördern. Notwendig aber wird sein, dass die Vereine, die versichert sind, die versicherten Lohnsummen mit den wirklich ausbezahlten Löhnen in Einklang bringen, damit später die zu entrichtenden Pensionen mit dem wirklich bezogenen Gehalt und mit den Lebensverhältnissen einigermassen im Verhältnis stehen. Abgesehen hievon aber sollten die Vereine und im besonderen deren Angestellte, in ihrem eigenen Interesse, die Verwirklichung der Hinterlassenenversicherung immer mehr zu erreichen suchen. Der Referent bezeichnet die Hinterlassenenversicherung als die Krone der Versicherungsanstalt, der jeder um seine Angehörigen besorgte Familienvater sein ganzes Interesse entgegenbringen sollte.

Der Sprecher des Vorstandes wies in seinem Votum noch darauf hin, dass die Versicherungsanstalt, und zwar nach Ansicht ihrer Behörden zu Unrecht, dem eidgen. Stempelsteuergesetz unterstellt wurde. Die eidgen. Stempelsteuerverwaltung erklärte, die Versicherungsanstalt nicht als eigene Versicherungskasse der eigenen Angestellten der Konsumvereine im Sinne von § 43, lit. c des Stempelsteuergesetzes anerkennen zu können. Ein Rekurs an das eidgen. Finanzdepartement sowie an den schweiz. Bundesrat hatte für die Versicherungsanstalt keinen Erfolg. Infolge der engherzigen Auslegung des bezüglichen Paragraphen wird somit unsere soziale Institution alljährlich mehrere tausend Franken für Stempelabgaben entrichten müssen, die laut Beschluss des Aufsichtsrates nicht, wie das Gesetz es eigentlich zuliesse, den einzelnen Versicherten überbunden, sondern von der Versicherungsanstalt getragen werden.

Bezüglich der stetsfort einlangenden Wünsche betreffend Revisionen und Neuerungen erwähnt der Referent, dass in einer Organisation wie die Versicherungsanstalt eine gewisse Stabilität in den Statuten herrschen müsse, um eine feste Grundlage für den weitern Ausbau zu besitzen. Die Zahl der Pensionäre nimmt alljährlich zu. Im Jahre 1919 sind 10 Pensionierungen vorgenommen worden, so dass die Versicherungsanstalt jetzt 41 Pensionäre mit einer jährlichen Pensionssumme von rund Fr. 40,000.— besitzt. Die Steigerung der Zahl der Pensionäre ist an und für sich ganz natürlich, aber eben deshalb muss von den Mitgliedern verlangt werden, dass sie die Sachlage richtig erkennen und einsehen, dass sich die Leistungen der Anstalt von Jahr zu Jahr mehren. Die kürzlich aufgestellte versicherungstechnische Bilanz, die wohl technisch mit einem Defizit abschliesst, gestattet, die finanzielle Situation der Versicherungsanstalt als auf solider Grundlage aufgebaut zu betrachten. Grundbedingung aber für die Erfüllung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt ist, dass nicht immer neue Anforderungen an sie gestellt werden.

In der Diskussion des Jahresberichtes wird vom Vertreter des Personals des Vereins in Lausanne eine Resolution eingebracht, die die Aenderung verschiedener Paragraphen der Statuten anregt, um den Versicherten mehr Rechte zu verschaffen. In längeren Ausführungen erörtert der Referent von Lausanne die Beweggründe, die diese Resolution veranlasst haben, die hauptsächlich darin zu suchen sind, weil die Versicherungsanstalt seinem nach vier Jahren gestellten Begehren um Revision der Aufnahmebedingungen aus grundsätzlichen und sachlichen Motiven nicht entsprechen konnte. Der Referent des Vorstandes erklärte Entgegennahme der Resolution zur näheren Prüfung, jedoch ohne Präjudiz. Im übrigen stellt er den Sachverhalt der vom Vertreter von Lausanne berührten persönlichen Angelegenheit fest. Jahresbericht und Jahresrechnung fanden darauf mit Ausnahme der zwei Stimmen von Lausanne die Genehmigung der Versammlung.

Als wichtigstes Traktandum kam nun die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Versicherungsanstalt beantragte Revision des § 41 der Statuten zur Sprache, der durch folgenden Zusatz ergänzt wird:

«Männliche Versicherte, die das 65. Altersjahr, und weibliche Versicherte, die das 60. Altersjahr erreicht haben, können ihre Pensionierung verlangen, ohne ihre Invalidität nachweisen zu müssen.»

Dieser Antrag, der einem schon vor Jahren vom versicherten Personal ausgedrückten Wunsche Rechnung trägt, wurde gegen eine Stimme zum Beschlusse erhoben. Ein von einem Kollektivmitglied schriftlich eingereichter Antrag auf Abweisung wurde abgelehnt. Dieses befürchtete eine zu grosse Belastung der Versicherungsanstalt, welcher Ansicht jedoch die Behörden nicht beistimmen konnten, da die infolge der Einführung der Altersversicherung entstehenden Mehrlasten für die Versicherungsanstalt nicht sehr beträchtlich sein werden, denn Personen, die im 60. und 65. Altersjahr ihre Arbeit nicht mehr verrichten können, werden von den Vereinen ohne weiteres zur Pensionierung angemeldet werden, währenddem die auch in diesem Alter noch leistungsfähigen Personen, in Anbetracht der finanziellen Einbusse, nicht allgemein auf eine Pensionierung eintreten würden.

In der Neuwahl des Aufsichtsrates wurden sämtliche bisherigen Mitglieder wieder gewählt. Ein Gegenvorschlag des Personals des A. C. V. Basel gegen dessen bisherigen Vertreter hatte keinen Erfolg.

Zum Schlusse gelangte noch ein vom Aufsichtsrat des L. V. Zürich eingereichter Antrag zur Behandlung, der, durch Revision des § 62 der Statuten, dem versicherten Personal das Antragsrecht, das bis jetzt nur den Mitgliedern der Versicherungsanstalt zustand, zuerkennen wollte. In Rücksicht auf die Tragweite dieses Antrages und die ungenaue Formulierung desselben, verlangte die Behörde der Versicherungsanstalt Ueberweisung zur nähern Prüfung und Berichterstattung an die nächste Generalversammlung, obwohl sie sich grundsätzlich mit dem im Antrage ausgedrückten Gedanken einverstanden erklären könne. Der Referent wies noch besonders darauf hin, dass Anträge auf Liquidation und Statutenrevision auseinandergehalten werden müssen, und dass schon aus diesem Grunde vorerst eine Prüfung erforderlich sei.

Von einem Vertreter des Personals des L. V. Zürich wurde noch den Behörden der Versicherungsanstalt zur Prüfung und Weiterleitung an den V. S. K. die Anregung gemacht, der V. S. K. möchte bei der Verteilung seiner jährlichen Betriebsüberschüsse jeweilen auch eine Zuwendung in den Reservefonds der Versicherungsanstalt vornehmen. Der Referent erklärte Entgegennahme dieser Anregung zuhanden des Verbandes, erwähnte jedoch verschiedene Schwierigkeiten, die sich dieser Anregung entgegenstellen, und machte besonders darauf aufmerksam, dass lediglich die Delegiertenversammlung des V. S. K. für eine derartige Beschlussfassung zuständig wäre, wobei zudem noch eine Statutenrevision des V. S. K. erforderlich wäre. —

An dieser Generalversammlung ist durch Einführung der Altersversicherung in der Entwicklung der Versicherungsanstalt ein neuer Markstein gesetzt worden. Es ist nun zu hoffen, dass, nachdem die Versicherungsanstalt die Angestellten der Verbandsvereine gegen Invalidität, Alter und Hinterlassenenfürsorge versichert, die Behörden der Verbandsvereine, die sich dieser Organisation bis jetzt noch nicht angeschlossen haben, den Beitritt im Interesse ihres Personals sowohl als auch in dem des Vereins in ernstliche Prüfung ziehen werde.

Die Erfahrung hat erwiesen, dass das versicherte Personal sich mit viel mehr Pflichteifer der übertragenen Arbeit annimmt, wenn es weiss, dass es gegen die materiellen Folgen im Falle von Invalidität geschützt und im Falle des Ablebens die Hinterlassenen einigermassen geborgen weiss.

In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates wurden wiederum Herr E. Angst, Basel, zum Präsidenten und Herr F. Tschamper, Bern, zum Vizepräsidenten erkoren.

Nochmals „Produktionskosten der Milch".

Wir haben uns in No. 24 des «Schweiz. Konsum-Verein» bereits zu den uns bis dahin bekannt gewordenen Angriffen auf unsere im Rechenschaftsbericht pro 1918 publizierten Kosten der Milchproduktion auf den Verbandsgütern ausgesprochen. Wenn wir heute nochmals auf die Angelegenheit zurückkommen, so geschieht dies vor allem, um zu einem in No. 50 des «Wochenblatt von Pfäffikon» vom 3. Mai erschienenen Artikel, sowie zu einem in No. 24 der «Terre Vaudoise» vom 14. Juni enthaltenen Vergleich Stellung zu nehmen und unsern Lesern die Verschiedenheit in der Auffassung über die Produktionskosten-Berechnungen vor Augen zu führen.

Die unter dem Titel: «Der Milchwucher der Bauern» im «Wochenblatt von Pfäffikon» erschienene Abhandlung zeigt uns, dass es leider nicht nur in städtischen, sondern auch in ländlichen Kreisen extreme Eelemente gibt, überhaupt unfähig, vorurteilsfrei und sachlich an die Beurteilung einer Kundgebung aus einem andern Lager heranzutreten. Die Sachlichkeit des bewussten Artikelschreibers erhält schon in der Einleitung eine drastische Beleuchtung durch die Tatsache, dass unserm Rechenschaftsbericht per 1917 folgender Schlussatz unterschoben wird: «Wenn auch die Betriebsrechnung einen kleinen Ueberschuss enthält, so ergibt sich doch aus derselben, dass wohl von einem angemessenen Erträgnis, nicht aber von einer in sonstigen Handels- und Produktionsbetrieben üblichen Rentabilität gesprochen werden kann.» Statt dessen schrieben wir bekanntermeise auf Pag. 36 zu unserm finanziellen Ergebnis per 1917 folgendes: «Ueber das finanzielle Ergebnis der Abteilung orientiert die an anderer Stelle niedergelegte Rechnung. Ohne uns hierüber weiter zu verbreiten, darf gesagt werden, dass wir schon durch die Ergebnisse des ersten Betriebsjahres einen interessanten Einblick in das ausserordentlich wichtige Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion erhalten haben. Wenn auch die im Eröffnungsjahre mit den ersten 2 Gütern gemachten Erfahrungen aus verschiedenen Gründen kein allgemein gültiges Bild über die derzeitigen Produktionskosten unserer schweizerischen Landwirtschaft geben können, so darf doch heute schon gesagt werden, dass die Kriegswirtschaft auch unserer Landwirtschaft Verhältnisse gebracht hat, die nicht durchwegs im Sinne höherer Reinerträge zu bewerten sind.» Soweit unsere Berichterstattung.

«Dieses Geständnis der grössten, sozialdemokratischen (!) Konsumentenorganisation hat dann in Volksrechtskreisen arg verstimmt. Es musste auf alle Fälle pro 1918 ein ganz anderes Ergebnis herausgewirtschaftet, bezw. herausgerechnet werden, wollte man den Bauern nicht in die Hände arbeiten. Dies ist nun allerdings bei einem Geschäft, das pro 1918 einen Umsatz von 130 Millionen Franken hatte, ganz gut möglich. Man hat dann herausgefunden, dass dieser Trick am besten gelingt, wenn man eine einzelne Produktionsrichtung herausnimmt, weil dadurch unliebsame Pöstchen einfach aufs Konto einer andern Produktion genommen werden.» So schreibt das «Wochenblatt von Pfäffikon» weiter, *um unsere Berechnung als eine zwecks künstlicher Darniederhaltung des Milchpreises bestellte Arbeit zu taxieren.* Dieser Vorwurf müsste, wenn von anderer Seite stammend, als beleidigend empfunden werden. Wir können uns aber darüber hinwegsetzen, beweist doch der Mann, dass er nicht nur ein argwöhnischer Verdrehungskünstler ist, sondern auch von der Lehre der landwirtschaftlichen Produktionskosten-Berechnungen überhaupt nichts versteht. Wir wollen unsern Lesern seine Rechnung nicht vorenthalten und publizieren zwecks besserem Vergleich gleichzeitig auch unsere und der Abteilung für Rentabilitätserhebungen des Schweiz. Bauernsekretariates ihre Rechnung.

		Rechnung des V. S. K.	Rechnung des Schw. B.-Sekr.	Rechnung Wochenblatt v. Pfäffikon
Milchertrag	Liter	214,894	189,000	215,000
1. Anteil Gebäudekap. (Zins, Amortisation)	Fr.	3,000	3.000	8,000
2. Lebendes Inventar (Zins, Amortisation)	„	4,875	7,000	14,000
3. Futter und Streue	„	48,960	49.000	76,650
4. Anteil Löhne und allg. Haushaltungskosten	„	9,971	12,200	14,600
5. Anteil allg. Betriebskosten	„	2,949	4,000	10,000
	Fr.	69,755	75,200	123,250
ab: Wert der geworfenen Kälber und des Düngers	„	10,890	9,290	10,910
Produktionskosten im Ganzen	Fr.	58,865	65,910	112,340
Produktionskosten auf 1 Liter Milch	Rp.	27,4	34,9	52,7

Das «Wochenblatt von Pfäffikon» schreibt weiter: «Dabei muss noch bemerkt werden, dass der durchschnittliche Milchertrag per Kuh und Tag viel zu hoch gegriffen wurde. Das war aus dem

einzigen Grunde möglich, weil die O. S. K. (soll wohl heissen: der V. S. K.) nach dem Jahresbericht 118 Kühe besass, wovon dann nur die 70 besten unter obige Berechnung genommen wurden. Kaufmännisch gerechnet, wird also der Literpreis 60 Rappen betragen.»

Wer so schreiben kann, wäre allerdings fähig, von 118 Kühen die 70 Besten herauszulesen und ein durchaus gefälschtes Bild zu konstruieren. Der objektive Leser unseres Rechenschaftsberichtes pro 1918 weiss aber genau, dass überhaupt nur 3 Güter mit in die Untersuchung hineingezogen wurden und die andern, weil erst im Spätherbst zugekauft, von der Kalkulation per 1918 ausscheiden mussten. Dass sich der Untersuch auf sämtliche auf diesen drei Gütern stehenden Kühe erstreckte, ist wohl selbstverständlich.

Wo nimmt sich dieser Kritiker denn das Recht her, unsern Anteil Gebäudekapital auf Fr. 100,000.—, den Wert der 70 Kühe auf Fr. 140,000.—, zu taxieren? Kennt er unser Gebäudekapital, unsere Viehpreise? Wie kommt er zu einem Futteraufwand von Fr. 3.— per Kuh oder Fr. 76,650.—? Weiss er denn, was, wie und wieviel gefüttert wurde? Und dann erst die Löhne der Melker?

Auf das gleiche Niveau verdient eine in gleicher Nummer der gleichen Zeitung erschienene weitere Produktionskostenberechnung gestellt zu werden. Wir stellen nachfolgend beide Publikationen einander gegenüber, damit sich unsere Leser ein Bild darüber machen können, wie mit den Zahlen jongliert wird:

	Rechnung von Einsender B. B. Fr.	Rechnung von Einsender N. Fr.
1. Anteil Gebäudekapital (Zins, Amortisation)	8.000	10,000
2. Lebendes Inventar (Zins, Amortisation)	14,000	15,750
3. Futter und Streue	76,650	57,487 (ohne Streue)
4. Anteil Löhne und allg. Haushaltungskosten	14,600	9,971
5. Allg. Betriebskosten	10,000	2,949.47
	123,250	96,157.47
ab: für Kälber und Wert des Düngers	10,910	10,890
Produktionskosten im Ganzen für 214,794 l Milch	112,340	85,267.47
Produktionskosten auf 1 Liter Milch	52,7 Rp.	40 Rp.

Die Tatsachen so verdrehen können wirklich nur Leute, die mit der vorgefassten Meinung an das Studium der Rechnung herantreten, es handle sich um eine bestellte Arbeit, dazu bestimmt, einen möglichst niederen Milchpreis herauszurechnen.

Wir stellen dem gegenüber in Anlehnung an unsere in No. 24 des «Schweiz. Konsum-Verein» erschienene Ausführungen wiederholt fest, dass sich unsere Zahlen nicht auf Vermutungen, sondern auf Tatsachen stützen. Es betrifft dies vor allem den Anteil Gebäudekapital und lebendes Inventar, wo wir die Uebernahmewerte, den Anteil Löhne, wo wir die vom Stallpersonal tatsächlich für das Milchvieh gelieferte Arbeit, den Anteil allgemeine Haushaltungskosten und allgemeine Betriebskosten, wo wir die absolut den Büchern entsprechenden Totals genau auf das Personal des Kontos Milchwirtschaft repartiert eingestellt haben. Futter und Streue wurden streng wissenschaftlich, gestützt auf deren Produktionskosten hin, bewertet. Dass das Milchquantum ein genau buchmässiges ist, braucht wohl nur gegenüber dem Gewährsmann des «Wochenblatt von Pfäffikon» speziell hervorgehoben zu werden. Wir sind uns gewiss nicht gewohnt, die Sache durch die Brille der Theorie zu schauen; soviel sollte aber denn doch von jedem Kritiker einer Produktionskostenberechnung erwartet werden dürfen, dass er wenigstens die elementarsten Begriffe der Rechnungsweise kenne und sich nicht bei seiner Taxation Fehler zu Schulden kommen lasse, die allen Grundsätzen der landw. Betriebslehre Hohn sprechen. Solche Leute täten wirklich besser, eine Kritik berufeneren Instanzen zu überlassen. Auf solcher Basis aufgestellte Vergleichsrechnungen verdienen eher die Qualifikation «Sand in die Augen streuen», als unsere, sich lediglich auf unsere drei Betriebe beziehenden Erstellkosten, von denen unserseits überhaupt auch gar niemand behauptet hat, dass sie dem Mittel der schweiz. Landwirtschaft entsprechen.

Als weitaus seriösere Arbeit verdient nachfolgende in der «Terre vaudoise» erschienene Arbeit, taxiert zu werden:

«Es ist den Produktionskosten der heute gültige mittlere Viehpreis, Heupreis und Arbeitslohn zu Grunde gelegt:

	Fr.	Fr.
1. Lebendes Inventar: Durchschnittswert per Kuh Fr. 2000.—, Zins 5%		100.—
2. Gebäude: Stall, 12 m³ à Fr. 10.— = Fr. 120.—, Zins und Amortisation 7%	8.40	
Heuscheune, 75 m³ à Fr. 8.— = Fr. 600.—, Zins und Amortisation 7%	42.—	50.40
3. Versicherungen: Gebäudeversicher. Fr. 820.— 1,2 ‰	1.—	
Viehversicherung Fr. 2000.— 1 ‰	1.—	
Unfallversicher. Fr. 2000.— à 1 %	20.—	22.—
4. Risiko-Prämie: Für Krankheiten und Unfälle 20% von Fr. 2000.— = 400.—, Durchschnittsverl. 3% von Fr. 400.—	12.—	
5. Tierarzt u. Apotheke: Durchschnittl. p. Kuh Fr. 4.— ½ d. Bes.	2.—	14.—
6. Diverse Unkosten: Gesundheitspolizei, Seuchenkasse, Sprunggeld, Unterhalt Stallutensilien	15.—	
Kant. und Gemeindesteuern, Durchschnittswert 2000.— Franken à 2 ‰	4.—	19.—
7. Futter und Streue: Heu, Ia. Qual., 10 kg à 20.— = 2.—		
Stroh, 5 kg à 12.— = —.60		
Während 200 Tagen à 2.60	520.—	
Gras, 50% des Heu und Strohwertes à Fr. 1.30, während 165 Tagen	214.50	
Salz, Abführmittel etc., 365 Tage à Fr. —.10	36.50	
Uebertrag		205.40

	Uebertrag	205.40
Streue, Stroh, 3 kg à 12 = Fr. —.36 während 365 Tagen	131.45	902.45
8. Pflege:		
(Löhne und Haushaltungskosten) Melkerlohn, durchschnittlich Fr. 900.— für 15 Kühe = 900 : 15	60.—	
Logis u. Verköstig., 365 Tage à Fr. 3.— = Fr. 1095.—, für 15 Stück = 1095 : 15	73.50	133.80
Total der Produktionskosten		1241.65
ab: 1. Dünger:		
Stallmist, 24 m³ à Fr. 7.50	180.—	
Jauche	25.—	
2. Kalb:		
Durchschnittswert bei der Geburt Fr. 80.—		
Risikoprämie f. Unfall u. Krankheit, 30% von Fr. 80.— » 24.—	56.—	261.—
Produktionskosten netto		980.65

Produktionskosten per Kilo Milch:

Fr. 980.65 : 2400 = **40,8 cts.**

Der schwerwiegenste Differenzposten ist hier unbedingt der mit nur auf 2400 kg per Kuh, oder auf 168,000 l auf unsere 70 Kühe berechnete Milchertrag, was, eine Uebereinstimmung der obigen Zahlen vorausgesetzt, einem Erstellpreis von 35 Cts. per Kilo gleichkäme, mit andern Worten, wäre unser Milchertrag nur 2400 Liter per Kuh und Jahr, so würden unsere Produktionskosten um volle 7,6 Cts. oder auf 35 Cts. erhöht. Man ersieht hieraus neuerdings den gewaltigen Einfluss der durchschnittlichen Milchleistung auf die Höhe des Erstellpreises. Wir bestreiten nicht, dass Betriebe mit so geringen Durchschnittserträgen existieren, können aber deren Verallgemeinerung auch für die Westschweiz nicht zugeben. Der Einsender macht wie andere den Fehler, das Vieh zum heutigen übersetzten Verkehrswert, statt zum zweifelsohne niedrigeren Erstellpreis, aufzuführen. Auch Futter und Streue werden irrtümlicherweise zum durchschnittlichen Verkehrswert, statt zu den Produktionskosten eingestellt. Es dürfte doch sicherlich einleuchten, dass überall da, wo man das Futter und das Streuematerial selber produziert, diese Produkte zu ihren Produktionskosten und nicht zum Marktwert verrechnet werden müssen. Wenn man von Selbstproduktionskosten redet, so darf doch auf der Futter- und Streue-Produktion nicht verdient, mit andern Worten nicht Heu und Stroh vom Konto Wiesen- und Getreidebau dem Konto Milchwirtschaft mit Gewinn verrechnet werden. Aeusserst interessant ist, zu konstatieren, dass für westschweizerische Verhältnisse mit einer Lohnquote von rund Fr. 60.— per Kuh, gegenüber den rund Fr. 54.50 des V. S. K. und Fr. 85.— des Schweiz. Bauernsekretariates, gerechnet wird. Dieser Vergleich spricht nicht zu unsern Ungunsten. Während man uns die Gutschrift von Fr. 120.— per Kuh und Jahr für Dünger, weil zu hoch, als Vorwurf anrechnet, taxiert der westschweizerische Einsender diese Werte sogar auf Fr. 205.—.

Wir haben an Hand dieser Betrachtungen gesehen, wie weit die Ansichten über die Produktionskosten selbst in Produzentenkreisen auseinandergehen.

Das Gebiet der landwirtschaftl. Produktionskosten ist ein derart schwieriges, dass es bei zu Tage tretenden Verschiedenheiten nicht angeht, einer Rechnung sofort den Stempel des Betruges aufzudrücken, ja diese als eine absichtliche Täuschung zwecks künstlicher Darniederhaltung des Milchpreises hinzustellen. Eine solche Qualifikation ist frivol, um uns nicht drastischer auszudrücken. Wir arbeiten nicht, wie nur kurzsichtige Leute glauben können, an einer Verhetzung, sondern an einer Versöhnung von Stadt und Land. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes Wert und nicht zum Mindesten auch der Bauer. *Dr. L. M.*

Die Warenofferten der Bell A. G.

Dass die Bell A. G. von ihrem Rechte Gebrauch macht, wie andere Grossisten die von ihr erworbenen oder selbstproduzierten Waren ihren Kunden, unter denen sich wohl auch einige ausgewachsene Spezierer befinden mögen, anzubieten, regt die «Schweizerische Spezereihändler-Zeitung» mächtig auf, und da wir uns den Hundstagen nähern, wuchern bereits die üppigsten Schreck- und Phantasiegebilde im Gehirn eines Spezierer-Redaktors empor.

«Man könne schliessen, dass beim V. S. K. überschüssige Waren liegen, oder dass er (nämlich der V. S. K.) in der Folge auch als Grossist gegenüber dem Privathandel auftreten will.»

Wir können die «Schweizerische Spezereihändler-Zeitung» beruhigen. Wenn der V. S. K. sich auch im Besitz von Bell-Aktien befindet, so ist bis jetzt die Bell A. G. ein durchaus selbständiger Betrieb geblieben und kein Ableger von überschüssigen V. S. K.-Waren geworden. Wir wissen mit unseren Warenvorräten schon selbst fertig zu werden. Und im weiteren gedenkt der V. S. K. wie bisher, sich der genossenschaftlichen Gütervermittlung zu widmen.

Wenn Spezierer von der Warenofferte der Bell A. G. Gebrauch machen, so tun sie das gewiss nicht der schönen Augen der Bell-Direktion wegen, sondern deshalb, weil diese Offerte für sie günstig ist, und trifft diese Tatsache ein, dann kauft der Spezierer sicher bei der Bell A. G. ein, unbekümmert um das läppische und boshafte Gejammer der «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung».

Schon weniger harmlos ist es, wenn ein genossenschaftliches Organ, wie die «Familie» in Zürich, sich zum Schleppenträger des Speziererorgans macht. Die Leitung des V. S. K. hat bis dato noch immer gewusst, zu welchen Zwecken der V. S. K. gegründet wurde und welche Interessen er zu vertreten hat.

Falsche Parolen?

An der Bündner Kreiskonferenz vom 25. Mai in Filisur wurde die Rückvergütungsfrage eingehend besprochen und diskutiert. Nach beendeter Diskussion wurde, bei schon etwas gelichteten Reihen, eine längere Resolution gefasst, in welcher die Praxis der Gewährung von Rückvergütung verurteilt und verlangt wird, ernstlich mit dem Abbau der Rückvergütung zu beginnen.

Den Wortlaut der Resolution, die von Herrn Pfarrer Gerber (Feldis) redigiert und vorgeschlagen worden war, haben wir bereits in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» publiziert.

Ueber die Notwendigkeit und den Wert der Rückvergütung kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein, und wenn einzelne unserer Bündner Verbandsvereine glauben, ohne Ausrichtung einer Rückvergütung besser zu prosperieren, ihren Mitgliedern und der gesamten schweizerischen Konsumvereinsbewegung durch eine neue Praxis grössere Dienste leisten zu können, so mögen sie den Versuch wagen.

Wir hätten auch nicht Veranlassung genommen, an dieser Stelle auf die gefasste Resolution zurückzukommen, die wir — wir bekennen es offen — in ihren Folgen für unsere Konsumvereinsbewegung für verderblich halten, sofern ihr nachgelebt würde, wenn nicht der folgende Passus in die Resolution Aufnahme gefunden hätte: «Es ist aber auch nötig, dass der V. S. K. nicht noch falsche Parolen ausgibt.»

Schon in seinem Referat hat Pfarrer Gerber diese Behauptung aufgestellt und wir nahmen in der Diskussion Veranlassung, diesen Vorwurf zurückzuweisen.

Nachdem die Beschuldigung, der V. S. K. gebe in der Rückvergütungsfrage falsche Parolen aus, Ausdruck in einer Resolution gefunden hat und im offiziellen Organ des V. S. K. publiziert worden ist, sehen wir uns veranlasst, auch hier diesen Vorwurf energisch zurückzuweisen.

Es wird nicht möglich sein, den Beweis zu erbringen, die Behörden des V. S. K. hätten einseitig auf Kosten der Schaffung von unteilbarem sozialem Kapital Partei für die Rückvergütung genommen. In der Verbandspresse ist das System der Rückvergütung erst verteidigt worden, nachdem es von Anhängern der verderblichen sogenannten «Nettopreispolitik» angegriffen wurde.

Bei der Verteidigung der Rückvergütung wurde auch nie zu betonen unterlassen, dass nicht die Ausrichtung von Rückvergütung, sondern die Ansammlung von Eigenkapital stets die Hauptsache sein müsse, ganz abgesehen davon, dass wir von jeher nur einen mässigen Rückvergütungssatz (6—8%) als gesund erachteten.

Auf unsere Bitte, näher zu präzisieren, welche Parolen falsch seien, erklärte uns Herr Pfarrer Gerber: in einer Artikelserie des «Schweiz. Konsum-Verein», die später in Broschürenform herausgegeben worden sei, finde sich der Satz: Die Rückvergütung sei ein ausgezeichneter Ertragsmesser. Damit werde gesagt, je höher die Rückvergütung, desto leistungsfähiger der Konsumverein. Herr Pfarrer Gerber liest hier aus unserer Broschüre etwas heraus, was wir weder geschrieben haben, noch behaupten wollten. Zum besseren Verständnis lassen wir die «falsche Parole» im Wortlaut folgen. Auf Seite 40 unserer Abhandlung: «Die Rückvergütung im System der genossenschaftlichen Organisation» schrieben wir:

> «Im lokalen Konsumverein versieht die Rückvergütung den Dienst als ausgezeichneter Ertragsmesser. Erfahrungsgemäss muss ein Konsumverein bei tüchtiger Leitung, normalem Einkauf und nicht übersetzten Spesen, unter Zugrundelegung der üblichen Marktpreise und bei Mitgliedertreue in der Lage sein, die Lebens- und Bedarfsartikel nicht nur in bester Qualität an die Konsumenten abzugeben und die notwendigen Abschreibungen und Einlagen in die Reserven (!) vorzunehmen, sondern es muss überdies ein Ueberschuss resultieren, der eine normale Rückvergütung an die organisierten Konsumenten gestattet.»

Gerade, da wir das Hauptgewicht auf normale Rückvergütung legen, haben wir uns vor dem Vorwurf, den uns Herr Pfarrer Gerber macht, bewahrt, was noch viel deutlicher aus unseren Ausführungen auf Seite 45 hervorgeht, wo wir u. a. lesen:

> «Hohe Ueberschüsse, die durch zu hohe Warenpreise erzielt werden, ermöglichen dem leistungsfähigen Privathandel, den Konsumgenossenschaften eine ganz gefährliche Konkurrenz zu entwickeln. Die Rückvergütung als Ertragsmesser zeigt auch in solchen Fällen an, dass etwas in der Wirtschaft der Konsumvereine nicht in Ordnung ist.»

Wir glauben gerade damit gegen zu hohe Rückvergütungen uns ausgesprochen zu haben und deshalb im Sinne des Herrn Pfarrer Gerber eine richtige und keine falsche Parole ausgegeben zu haben.

Für die Richtigkeit der Rückvergütungspolitik spricht die fünfundsiebzigjährige Entwicklung der Konsumvereinsbewegung seit den Rochdaler Pionieren, deren Idealismus auch in Filisur mit Recht betont worden ist.

Wir glauben sogar, dass wir alle am selbstlosen Idealismus der redlichen Pioniere heute noch lernen können und trotz diesem Idealismus haben die Pioniere die Rückvergütung geschaffen und ausgebaut. Sie hatten ihre guten Gründe dafür.

Die Rückvergütung an sich ist nichts Schlechtes, sie ist gut und kein Krebsübel. Nur der Unverstand der Menschen kann aus ihr etwas machen, das üble Folgen zeitigt; diese gilt es alsdann zu bekämpfen, nicht aber das gute Prinzip.

Und da wir die Rückvergütung für die Gesamtentwicklung unserer Bewegung sowohl, als auch für die Besserung der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Konsumenten als etwas Wertvolles betrachten, werden wir diese Institution auch in Zukunft an dieser Stelle verteidigen, wenn sie angegriffen wird, sofern nicht die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Konsumenten selbst anders beschliesst.

Fch.

Buttereinfuhr und V. S. K.

Es gibt Leute, die nicht müde werden zu behaupten, die ganze Konsumgenossenschaftsbewegung und speziell der V. S. K. hätten auf die Versorgung unseres Landes mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durchaus keinen Einfluss — handkehrum aber machen dieselben Leute unsere Bewegung dafür verantwortlich, wenn es an genügender Einfuhr eines Artikels fehlt. So liest man gegenwärtig in verschiedenen Blättern die Verdächtigung, der Verband schweizerischer Konsumvereine sei mitschuldig daran, dass aus dem Auslande bis jetzt keine Butter eingeführt werde.

Nun verhält sich die Sache so:

Während des Krieges bestanden, wie für so viele andere Lebensmittel, auch für Butter in den dafür in Betracht fallenden Ländern Ausfuhrverbote. Nun werden diese nach und nach aufgehoben, und es wurde auch die Butterausfuhr freigegeben. Der Preis für diese importierte Butter war aber bedeutend höher als unser Höchstpreis. Wollte man nun diese zu höherem Preise aus dem Auslande eingeführte

Butter für den Handel freigeben, wie dies von gewissen Firmen verlangt wird, so würde das ganze Rationierungssystem über den Haufen geworfen. Es wäre unmöglich zu kontrollieren, welche Butter aus dem Auslande stammt, also zu höherem Preise abgegeben werden dürfte, und welche, als aus dem Inland stammend, dem Höchstpreis unterliegt. Die Folge wäre, dass sich zwar der Begüterte Butter in beliebiger Menge beschaffen könnte, der Unbemittelte aber leer ausgehen würde.

Die Behörden haben also wohl den allein gangbaren Weg beschritten, indem sie erklärten, dass alle Butter, ohne Rücksicht auf die Herkunft, den gleichen Bedingungen unterworfen sei, also nur gegen Karten und nicht über dem Höchstpreis abgegeben werden dürfe.

Dass aber unter diesen Verhältnissen der Verband, dessen Betriebe sich bekanntlich selbst erhalten müssen, und der nicht, wie der Staat, Defizite aus öffentlichen Mitteln decken kann, vom Butterimport absehen muss, ist wohl selbstverständlich.

Dagegen hat, soviel uns bekannt, der B u n d den Import von Butter an die Hand genommen und wird die importierten Quantitäten zu denselben Bedingungen abgeben, wie sie für das einheimische Produkt gelten.

Wer ohne Voreingenommenheit die Sachlage prüft, wird also zur Einsicht kommen müssen, dass die massgebenden Instanzen in Bund und Verband in der Butterangelegenheit richtig gehandelt haben. Sie haben die Interessen der grossen Masse der Konsumenten gewahrt, und wenn jemand einen Vorwurf verdient, so sind es diejenigen, die bei jeder Gelegenheit, ohne sich der Pflicht einer vorgängigen Prüfung zu unterziehen, blindlings jedes Gerücht aufgreifen und es zum Ausgangspunkt von leidenschaftlichen Angriffen und Kritiken machen.

Volkswirtschaft

Weitere Herabsetzung der Fleischpreise. Das eidgenössische Ernährungsamt hat mit Wirkung ab 9. Juni 1919 seine Abgabepreise für Fleischvorräte der eidgenössischen Anstalt für Schlachtviehversorgung neuerdings herabgesetzt. Inländisches Gefrierfleisch wird nunmehr zu Fr. 4.20 per Kilo geliefert; Abschlag 40 Cts. per Kilo. Für amerikanisches gesalzenes Schweinefleisch, das bisher zum Einheitspreis von Fr. 5.40 geliefert wurde, ist nunmehr folgende Preisdifferenzierung für Sendungen in ganzen Kisten nach Qualitätssorten eingetreten: Schinken Fr. 5.60, Brüste Fr. 5.40, Schultern Fr. 4.60, Fettspeck Fr. 4.50, Fettspeck mit Fleischbelag Fr. 5.—, halbe Schweine Fr. 5.30, halbe Schweine ohne Hinterschinken Fr. 5.30. Der Abschlag beträgt im Durchschnitt 40 Cts. per Kilo.

Dieses amerikanische Schweinefleisch ist an den meisten Orten gut aufgenommen worden. Die nun neuerdings eintretende Herabsetzung des Preises dürfte die Nachfrage entsprechend steigern.

Die eidgen. Anstalt für Schlachtviehversorgung verfügt nunmehr auch über eine grössere Partie erstklassiger amerikanischer Fleischkonserven (Corned beef), die in erster Linie an kantonale und kommunale Fürsorgeämter, Lebensmittelämter usw. in grösseren Sendungen preiswürdig geliefert werden. Bei Abgabe zu den Selbstkosten sollte sich der Detailpreis für diese Fleischkonserven nicht höher stellen als auf zirka Fr. 2.50 für die kleine Büchse von 450 Gramm und zirka Fr. 16.— für die grosse Büchse von 3100 Gramm.

Einfuhr von Butter und Käse. Das eidgenössische Ernährungsamt teilt mit:

Nach den bestehenden eidgenössischen Verfügungen betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milcherzeugnissen ist die Einfuhr von Milcherzeugnissen frei. Die eingeführten Milchprodukte unterstehen jedoch im Inlande den Vorschriften über Höchstpreise und Rationierung. Zur Durchführung einer wirksamen Kontrolle ist teilweise die Beschlagnahme der eingeführten Waren grundsätzlich auszusprechen. Tatsächlich konnte aber bisher weder Käse noch Butter in grösseren Mengen vom Auslande bezogen werden. Unsere Höchstpreise für Käse und Butter sind im Kleinverkauf auch jetzt noch tiefer als die Importpreise franko Schweizergrenze, so dass sich für den Handel, der die eingeführte Ware zu Höchstpreisen verkaufen müsste, Verluste ergeben würden.

Damit aber dennoch die wünschbare Ausnützung der Einfuhrmöglichkeit gesichert werde, hat das Ernährungsamt folgende Grundsätze als Wegleitung für den Import von Butter und Käse aufgestellt:

1. Die Einfuhr von Butter und Käse für den eigenen Bedarf ist in der Regel frei. Die betreffenden Personen werden jedoch auf den Bezug ihrer entsprechenden Butter- und Käsekarte verzichten; sie sind diesbezüglich den Selbstversorgern gleichgestellt.

2. Eingeführte Butter und Käse dürfen im Inlande nur gegen entsprechende Abschnitte der eidgenössischen Rationierungskarte und nicht über den bestehenden Höchstpreisen veräussert werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 4 hiernach.

3. Das eidgenössische Ernährungsamt wird, soweit möglich, Butter und Käse unter Leitung des eidgenössischen Milchamtes auf Rechnung des Bundes einführen und die eingeführten Waren durch die bestehenden Organisationen der Butter- und Käseversorgung dem inländischen Verbrauch zuführen. Das eidgenössische Milchamt wird zu diesem Zwecke Angebote von Interessenten entgegennehmen.

Sobald die Gestehungskosten für eingeführte Butter und Käse auf die Stufe der inländischen Höchstpreise hinuntergehen, wird die Freigabe der Rationierung und damit die freie Ausnützung der sich bietenden Einfuhrmöglichkeiten gegeben sein.

4. Besondere Vereinbarungen über die Einfuhr von Butter und Käse in den Grenzgebieten bleiben dem eidgenössischen Milchamt vorbehalten, das die betreffenden Verhältnisse im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Amtsstellen ordnen wird.

Käseverkauf. Laut einer Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 16. Juni 1919 sind von diesem Datum an nur mehr die in der Verfügung vom 27. Mai 1919 betr. Einkauf von Käse bei den Produzenten verzeichneten Käsesorten dem Kartenzwang unterworfen, und nur soweit alle diese Käse 25 und mehr Prozent Fett in der Trockenmasse enthalten. K a r t e n f r e i können somit insbesondere die Magerkäse, die Weichkäse und der Schabzieger abgegeben werden. Die Kleinverkäufer und die Bevölkerung werden hiermit dringend ersucht, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften zu halten, indem eine vollständige Aufhebung der Käsekarte zurzeit

unmöglich ist. Mit der Freigabe der mageren Sorten und der Weichkäse soll nur erreicht werden, dass die durch die warme Witterung gefährdete Ware, ungehindert zum Verbrauch gelangen kann. Die Höchstpreise für Käse bleiben in Kraft, jedoch wird das Milchamt durch die gleiche Verfügung ermächtigt, in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten. Wer somit besondere Sorten ausländischer Käse verkaufen will, deren Gestehungspreis unsere Höchstpreise überschreitet, hat an das eidg. Milchamt in Bern ein begründetes Gesuch um entsprechende Verkaufspreise einzureichen. Eigenmächtige Ueberschreitung der Höchstpreise muss bestraft werden.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Versicherungsanstalt vom 13. Juni 1919.

Der Vorstand nimmt Kenntnis von 7 Austritten von Versicherten aus der Invalidenversicherung und 2 aus der Hinterlassenenversicherung und beschliesst, die Austrittsgelder statutengemäss auszubezahlen.

Verein schweizerischer Konsumverwalter

Vorstandssitzung. Samstag, den 14. Juni 1919 war der Vorstand in Zürich versammelt. Zur Behandlung lagen vor diverse Mutationen im Mitgliederbestand, Festsetzung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung anlässlich der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Interlaken und Bestimmung der Traktandenliste. Mit Rücksicht auf die späte Ankunft der Kollegen (Nord- und Ostschweiz via Brünig ca. 5½ Uhr abends) wurde nur ein Hauptthema: «Besprechung wirtschaftlicher Tagesfragen» für die Zusammenkunft aufgestellt, das insbesondere für die kommende Praxis wertvolle Wegleitungen auslösen dürfte. Es ist vorgesehen z. B. Fragen über die künftige Versorgung mit Monopolwaren, Warenaustausch-Verkehr u. a. m. von berufener Seite beantworten zu lassen. Zur Prüfung wurden aufgenommen die Wiederaufnahme intensiver Betätigung auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens und unseres Tätigkeitsprogrammes im allgemeinen.

A. H.

Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)

Eine jetzt wichtige Arbeit in Gemüseanlagen und Feldkulturen ist das Hacken. Warum? werden einige fragen, denn es ist ja nicht sehr viel Unkraut gewachsen, sodass man ihm leicht Meister wurde. Das Hacken hat zurzeit freilich einen andern Hauptzweck. Durch Trockenheit und Giessen ist der Boden hornig und hart geworden. Obenauf hat sich eine feste Kruste gebildet. Unter ihr können sich die Wurzeln nicht entwickeln. Sodann kann die Feuchtigkeit die noch im Boden vorhanden ist und für die Pflanzen dringend notwendig wäre, durch diese Kruste hindurch, weil sie zahlreiche kleine Luftgänge enthält, sehr leicht verdunsten und die Erde trocknet noch mehr aus. Es ist dringend notwendig, diese 5 cm und mehr dicke Kruste zu brechen durch ebenso tiefes Hacken und Rühren. Dadurch entsteht eine obere gekrümmelte Erdschicht. Das Wasser von unten heraus steigt bis an diese heran, also in den Bereich der Wurzeln und kann nicht mehr verdunsten. Unter dieser Schicht spielen sich im weitern wichtige Vorgänge bezüglich Bakterienleben, Nährstoffumsetzung, Düngerwirkung, Kräftigung der Wurzeln etc. ab, die bei Vorhandensein der harten Kruste sozusagen lahm gelegt sind.

Die Arbeit muss sorgfältig und bis zu den Pflanzen, die Erde etwas an diese heran ziehend, jedoch ohne Schädigung der Wurzeln, erfolgen. Eine Wiederholung ist, je nach Wetter und Wachstum notwendig. Stellt man diese gerührte obere Erdschicht von Zeit zu Zeit wieder her, so erreicht man zugleich den andern Zweck des Hackens, nämlich die Vertilgung des Unkrautes. Leider glauben viele, mit Hacken warten zu müssen, bis das Unkraut gut sichtbare, grüne Blätter getrieben hat. Das ist unrichtig. Man soll die Erde rühren, wenn die Oberfläche noch grau und unkrautfrei aussieht. Dabei wird man erfahren, dass doch die obere Schicht schon voller Unkrautkeimlinge ist, die teils schon die Oberfläche durchbrochen haben. In diesem zarten Stadium lassen sie sich aber leicht vertilgen und die Kulturpflanzen gewinnen sicher die Oberhand. Ist eine Wiederholung nötig und wartet man nicht zu lange, ist die Sache rasch erledigt, die gerührte obere Schicht bald hergestellt und ein fröhlich Gedeihen der Pflanzen gesichert, vorausgesetzt, dass auch die andern Wachstumsfaktoren genügen, wie namentlich die richtigen Dünger nicht fehlen.

Bei normaler kräftiger Entwicklung beschatten bald die Blätter der Kulturpflanzen den Boden, schützen ihn vor Verdunstung, halten ihn mürbe und lassen das Unkraut nicht aufkommen. Dann ist eine Bearbeitung nicht mehr notwendig.

Kreiskonferenzen

Konferenz des I. Kreises in Lausanne vom 17. Mai 1919. Die Delegierten des I. Kreises versammelten sich am genannten Tage um 10¼ Uhr im Etablissement Jean Muret in der Rue Chaucran in Lausanne. 54 Delegierte waren erschienen. Herr Zahnd von Vevey präsidierte; als Vertreter des Verbandes waren die HH. Maire und Kradolfer anwesend; Hr. Gonseth vertrat den Kreisverband II. Die etwas schwache Beteiligung war zum Teil den noch obwaltenden Verkehrsschwierigkeiten, zum Teil auch dem Umstand zuzuschreiben, dass die Konferenz auf einen Wochentag anberaumt worden war.

In einem sehr interessanten Votum vebreitete sich Herr Maire über die Entwicklung des Verbandes im verflossenen Jahr. Er schildert die Tätigkeit unserer Verbandszentrale und erwähnt, dass im Laufe des Jahres weitere 30 Vereine ihre Aufnahme in den Verband bewirkten.

Der Verband hatte in Genf den Auftrag erhalten, im Einvernehmen mit den Arbeiterorganisationen Kollektivarbeitsverträge für die Angestellten unserer Genossenschaften vorzubereiten. Die entsprechenden Bemühungen haben jedoch angesichts der zu hohen Ansprüche der Angestellten wenig Aussicht auf Erfolg.

Besser liegen die Dinge in bezug auf die unter Dach gebrachte Volksversicherung. Der westschweizerische Vertreter in der Verwaltungskommission des Verbandes fordert alle Genossenschaften auf, dieses soziale Werk, für welches der Verband einen Beitrag von Fr. 100,000.— leistete, kräftig zu unterstützen.

Das Projekt einer Niederlage in Bussigny ist nun endgültig beiseite gelegt worden, aber es wird in verbessertem Masse seine Verwirklichung finden, und zwar in der Weise, dass für die Errichtung des Depots für die Versorgung der Westschweiz eine geeignetere Ortschaft bestimmt wird.

Nachdem Herr Maire die im Laufe des Jahres 1918 im Verband durchgeführten Verwaltungsreformen hatte Revue passieren lassen, sowie auf die Massnahmen zugunsten der Angestellten hingewiesen und das verdienstvolle Entgegenkommen der Grosseinkaufsgenossenschaft französischer Konsumvereine gegenüber unserem Verbande hervorgehoben hatte, indem jene Genossenschaftszentrale die für uns in Frankreich gelagerten Waren übernahm, empfahl er den Vereinen, im Verkaufspreis gewisser Artikel lieber jetzt einen leichten Abschlag eintreten zu lassen, als sich später vielleicht genötigt zu sehen, mit grösserem Verlust zu verkaufen. Der Sprechende wünscht zum Schluss Gutheissung des Rechenschaftsberichtes des Verbandes, sowie der Anträge des Aufsichtsrates betr. Verwendung des Ueberschusses.

Nach einem gemeinschaftlichen Mittagessen werden die Verhandlungen um 2 Uhr wieder aufgenommen und mit der Diskussion des Berichtes begonnen.

Herr Tannaz von Lausanne legt Gewicht darauf, dass die Frage der Errichtung von Niederlagen in der Westschweiz bald eine definitive Lösung erfahre, die den gegenwärtigen Bedürfnissen entspreche. Es werde im I., II. und III. Kreise für aus Pratteln bezogene Waren in Form von Frachtspesen viel Geld unnütz verschleudert. Worauf Herr Maire entgegnet, dass es nicht die Schuld des Verbandes sei, wenn der Bau der Entrepots-Gebäude verschoben werden musste. — Die Herren Hertig, Regamey, Renaud und Niethammer verlangen, dass der Verband angesichts seiner glänzenden Finanzlage die Vereine zu niedrigeren Preisen beliefere. — Herr Rossier erklärt sich gegen den Ankauf weiterer landwirtschaftlicher Domänen durch den Verband und begründet dies damit, dass wir doch niemals einen Einfluss auf die Preisbildung landwirtschaftlicher Produkte gewinnen werden, infolgedessen sei es vorteilhafter, dass der Verband seine überflüssigen Gelder zur Verbesserung des schon erworbenen Grundbesitzes verwende.

Herr Maire bestreitet, dass der Verband teurer verkaufe, als die Konkurrenz. Wo es etwa vorkommt, dass der Verband einen Artikel um ein weniges höher fakturiert als die Grossisten, wird der Fall gleich an die grosse Glocke gehängt, bleibt er aber unter den Konkurrenzpreisen, spricht niemand davon. Mit seinen Fettpreisen war der Verband stets um 20—30 Franken unter dem Marktpreis. Anderseits muss der Verband seine finanzielle Lage stärken und Reserven ansammeln. Man vergesse nicht, dass es besser ist, 50,000 Fr. dem Verband zur Verfügung zu stellen, als eine solche Summe einer ganzen Reihe von Vereinen zufliessen zu lassen. Im Gegensatz zu Herrn Rossier glaubt Maire, dass wir in 10—15 Jahren einen gewissen Einfluss auf die Preisgestaltung landwirtschaftlicher Produkte gewonnen haben werden.

Nach dieser Aussprache wird der Rechenschaftsbericht genehmigt. Der Kreis I überlässt es dem Kreis II, einen Verein für die Rechnungsprüfung an Stelle des in dieser Eigenschaft in Austritt kommenden Vereins von Delémont zu bezeichnen. Als provisorischer Ersatzmann für Herrn Suter wird in Interlaken Herr Ribi vorgeschlagen werden.

Der Vertreter des Verbandes nimmt Stellung zum Antrag des Herrn Margot von Auberson. Um dem Verlangen der Vereine bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen, erklärt sich der Verband bereit, den Vereinen das Recht zuzugestehen, ohne vorherige Anzeige ihre im Kontokorrentverkehr angelegten Beträge, die 4¾% Zins eintragen, auf ihr Depositenkonto mit 5% Zins übertragen zu lassen.

Die Versammlung schreitet alsdann zur Revision der Kreisstatuten, die nach einigen formalen Aenderungen zur Annahme gelangen. — Auf den Antrag des Kreisvorstandes wird beschlossen, jedem Kreisverein 5 Abonnemente auf den «Coopérateur Suisse» zu bezahlen, unter der Bedingung, dass die Vereine aus eigenen Mitteln ebenfalls 5 Exemplare des Blattes beziehen. In dieser Weise werden wir die Existenz des vom 1. Juli ab erscheinenden Blattes sichern helfen.

Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes für das Jahr 1918 wird genehmigt und der Kreisvorstand wird ermächtigt, rechtzeitig Vorkehrungen für die Einberufung der regionalen Herbstversammlung zu treffen.

Beim Kapitel «Individuelle Anträge» verbreitet sich Herr Boschung aus Bulle über die Schwierigkeiten, welche den Verbandsvereinen in Freiburg aus der intensiven Propaganda der «Concordia» erwachsen. Diese genossenschaftliche Organisation wird bekanntlich vom katholischen Klerus unterstützt. Der Sprecher verlangt die Hilfe des Verbandes und der Kreisorganisation, um sich jener Propaganda zu erwehren. Herr Duaime bemerkt dazu, dass eine Gegenagitation durch Vorträge ins Auge zu fassen sei, deren Kosten durch den Verband und die Kreisfederation bestritten werden müssten. Indessen werde man gut daran tun, sich nur an freiburgische Referenten zu wenden, denn jede aus Basel oder anderen Orten kommende Person, die sich mit der Verbreitung genossenschaftlicher Ideen befasse, werde von den Freiburgern von vornherein mit Misstrauen empfangen werden. Einstimmig wird beschlossen, den Kreisvorstand mit der Organisierung der Propaganda im Gebiet des Kantons zu beauftragen.

Um 5¼ Uhr wird die Versammlung geschlossen. Herr Zahnd dankt den Delegierten und wünscht ihnen eine gute Heimreise. Es war eine erfolgreiche Tagung; kein Verein sollte fürderhin ermangeln, sich auf den Kreiskonferenzen, die eine Quelle der Belehrung und gegenseitigen Aufmunterns sind, vertreten zu lassen.

Kreiskonferenz VII (Zürich und Schaffhausen). (Korr.) Die nächste Konferenz ist auf die Zeit nach der Delegiertenversammlung vertagt worden. Neben der Berichterstattung über das Arbeitszeitgesetz erfolgt ein Referat über die Milchversorgung. *R. St.*

Aus unserer Bewegung

Herisau. (N.-Korr.) Die auf Sonntag den 1. Juni im Hotel Storchen angeordnete *ausserordentliche Generalversammlung* unseres *Allgemeinen Konsumvereins* war nur schwach besucht, was bei dem wunderschönen, zu genussreichen Ausflügen einladenden Sonntag nicht anders zu erwarten war.

Der Präsident, Herr *Schellenberg*, hiess die Anwesenden freundlich willkommen und ging dann sofort zur Abwicklung der Traktanden über. Das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom September 1918 wird genehmigt und als Stimmenzähler werden die Herren Bezirksrichter Kündig und Heil bezeichnet.

Das Haupttraktandum bildete die Neuwahl eines Verwalters, da es der Verwaltung nicht gelungen war, den bisherigen Verwalter, Herrn Hans Baumgärtner, zur Zurücknahme seiner auf Ende Juni eingereichten Resignation zu bewegen. Auf ergangene Ausschreibung gingen 28 Anmeldungen auf die vakante Stelle ein. Die Betriebskommission und die Verwaltung unterwarfen die eingereichten Anmeldungen einer sorgfältigen Prüfung und beschlossen dann, einer ausserordentlichen Generalversammlung zwei vorzügliche Nominationen zur Auswahl zu unterbreiten, nämlich die Herren Albert Maag, Konsumverwalter in Oberwinterthur, und J. Keller, Konsumverwalter in Glattfelden. Nach gewalteter Diskussion und den gewünschten Aufklärungen wurde alsdann Herr Albert Maag einstimmig als Verwalter unseres Konsumvereins erkoren mit Antritt der Stelle auf 1. August. Damit hoffen wir für diese wichtige Stelle wieder eine allseitig tüchtige Kraft gewonnen zu haben. Der Antrag der Verwaltung, das Salär des Verwalters auf Fr. 5500.— festzusetzen mit Steigerung von je Fr. 200.— alle 2 Jahre bis zum Maximum von Fr. 6500.— wurde nach kurzer Diskussion einmütig zum Beschluss erhoben. Beim Traktandum Wünsche und Anträge stellt und begründet Herr Wichser namens und im Auftrag der Rechnungsrevisoren in wohlmotivierter Weise den Antrag, die ganz unzulängliche Entschädigung der Verwaltung im Betrage von Fr. 1200.— auf Fr. 1800.— zu erhöhen. Die Entschädigung stehe in gar keinem Verhältnis zu den geforderten Leistungen, und viel kleinere Konsumvereine mit viel geringerem Geschäftsverkehr honorieren ihre Verwaltungen ganz anders. Es ist also ein Gebot der Billigkeit, hier etwelchermassen Wandel zu schaffen. Dieser Antrag soll seitens der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung an die ordentliche Generalversammlung im September gestellt werden mit Rückwirkung auf das Rechnungsjahr 1918/19. Nach gepflogener Diskussion wird der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben.

Hierauf ergreift der auf Ende April von der Verwaltung entlassene Bäcker Widmer das Wort, um in leidenschaftlicher und ungerechtfertigter Weise den Verwalter Baumgärtner und den früheren Präsidenten Allenspach anzugreifen. Diese unbegründeten, gehässigen Angriffe finden aber in langer Diskussion eine wohlverdiente, gründliche Abfuhr, indem der vieljährigen, vorzüglichen Tätigkeit der Genannten volle Anerkennung gezollt wurde. Nachdem noch von verschiedenen Seiten der Wunsch geäussert worden, die Verwaltung möchte auf nächste Generalversammlung eine Statutenrevision vorbereiten und der Präsident hierzu seine Bereitwilligkeit erklärt, konnte endlich um 5 Uhr die Versammlung geschlossen werden.

Sprechsaal

Delegiertenversammlung in Interlaken 1919.

Anlässlich der sehr stark besuchten Frühjahrs-Delegiertenversammlung des Kreises X in Ponte-Tresa wurde nach lebhafter Diskussion unter Namensaufruf mit Stimmenmehrheit beschlossen, es sei der nächsten Delegiertenversammlung in Interlaken Herr *Dr. M. Bobbià*, Präsident der Konsumgenossenschaft in Bellinzona, als Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K. vorzuschlagen.

Der bisherige Vertreter des Kreises X, Herr Francesco Rusca aus Chiasso, der seit 3 Jahren als Funktionär der S. S. S. in Rom sich befindet und bis zur Aufhebung dieser Institution dort bleiben wird, ist in der Abstimmung in Minderheit geblieben, währenddem seinem Stellvertreter, Herrn Bobbià, der Vorzug gegeben wurde.

Aus sicherer Quelle wissen wir aber, dass seitens einiger Mitglieder verschiedener Konsumvereine des «Sottoceneri», denen dieser Beschluss nicht genehm ist, eine Bewegung im Gange ist, um die Kandidatur Bobbiàs zu unterdrücken und diejenige des Herrn Francesco Rusca in Vorschlag zu bringen.

Wir wollten nicht unterlassen, auf diesem Wege die interessierten Kreise der übrigen Schweiz und ihre Delegierten auf dieses Manöver aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, bei der Abstimmung in Interlaken gemäss dem Beschluss der Kreisversammlung in Ponte-Tresa *für die Kandidatur Dr. Bobbiàs zu stimmen*. Der Name bietet volle Gewähr für eine gewissenhafte, dem Genossenschaftswesen nutzbringende Ausfüllung seines Amtes. *K. V. B.*

Zur Delegiertenversammlung in Interlaken. *Extrafahrt auf das Jungfraujoch.* Als anfangs der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts die ersten Mitteilungen vom Bau einer *Jungfraubahn* auftauchten, dachte niemand an die baldige Ausführung eines solchen Planes. Im Jahre 1897 begann der Bau, und schon im September 1898 wurde die Strecke Kleine Scheidegg-Eigergletscher dem Betrieb übergeben. Einzig eine Fahrt dorthin lohnt eine Reise aus dem hintersten Winkel Europas. Bei Station Eigergletscher (2323 Meter ü. M.) beginnt die Tunnelfahrt, um nach Ueberwindung einer Strecke von 1100 Meter die heutige Endstation «Jungfraujoch» in einer Höhe von 3421 Meter zu erreichen. Die Eröffnung dieser Station war ein Ereignis, das einzig dasteht! Hier möchten wir den altklassischen Spruch in Anwendung bringen: «Tretet ein, auch hier sind Götter». Weit schweift der Blick bei klarem Wetter über die Lande, hinüber zum Jura und über dessen blauen Hügelrücken zum Schwarzwald; dann auf den Pilatus, die Rigi usw. Südlich erblicken wir den mächtigen Aletschgletscher, kurz, ein Eislabyrinth ohnegleichen. Wahrlich, das Berner Oberland darf auf diesen Ausguck stolz sein!

Dem Entgegenkommen der betreffenden Bahngesellschaften ist es nun zu danken, wenn den Delegierten anlässlich der diesjährigen Versammlung in Interlaken Gelegenheit geboten wird, zum äusserst niedrigen Fahrpreise von *Fr. 23.*— auf die höchste Eisenbahnstation Europas zu gelangen und von hoher Empore aus das ganze Gewirr unserer Berge überschauen zu dürfen. Diese Gelegenheit dürfte sich so bald nicht wiederholen. Die Abfahrt am Montag den 30. Juni ab Interlaken Ost per Extrazug erfolgt punkt 6 Uhr früh, Ankunft auf dem Jungfraujoch 9 Uhr 40, Ankunft in Interlaken 3 Uhr 10; demnach ist es allen Teilnehmern möglich, noch gleichen Tages nach Hause gelangen zu können, um den Lieben daheim von der in der «Berner Visitenstube» genossenen Pracht erzählen zu können.

Darum auf nach Interlaken! Nach getaner ernster Genossenschaftsarbeit wollen wir uns am 30. Juni auf dem Jungfraujoch die Hände reichen. Jupiter, habe Erbarmen mit den Delegierten des V. S. K. *B.*

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 17. Juni 1919.

Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis vom Rücktritt des Herrn Karl Krummenacker als Mitglied des Personalausschusses und stellt fest, dass an dessen Stelle von der Liste Angestelltenverein des V. S. K. als Mitglied in den Personalausschuss Herr **Werner v. Ballmoos** nachrückt.

Fürsorge bei Arbeitslosigkeit. Die Verwaltungskommission hat in ihrer Sitzung vom 5. Juni 1919 grundsätzlich beschlossen, zur Durchführung der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August betreffend *Fürsorge bei Arbeitslosigkeit* in industriellen und gewerblichen Betrieben und vom 14. März 1919 betreffend Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten mit den Verbandsvereinen einen Verband im Sinne dieser Bundesratsbeschlüsse zu bilden.

Aufnahme. In ihrer Sitzung vom 13. Juni beschliesst die V. K., die *Società Cooperativa Svizzera di Consumo di e per il Comune di Pregassona (Ticino)* mit Sitz in Pregassona, gegründet am 14. Oktober 1917 und ins Handelsregister eingetragen am 12. Mai 1919, mit einem Mitgliederbestand von 89 Mitgliedern als Mitglied in den Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) aufzunehmen und dem Kreise X zuzuteilen.

Streichung. Laut Veröffentlichung in No. 139 des Schweiz. Handelsamtsblattes vom 13. Juni hat sich der Allg. Konsumverein Rechterswil, in Recherswil, in Anwendung von Art. 40 der Statuten und nach Verkauf der gesamten Habschaft durch Beschluss der Generalversammlung vom 23. Mai aufgelöst. Die Firma ist daher nach beendeter Liquidation erloschen.

Der Umsatz des V. S. K. belief sich im Mai 1919 auf **Fr. 12,881,293.98**
gegenüber Fr. 11,354,923.11 im Mai 1918.

Die Vermehrung beträgt somit Fr. 1,526,370.87 oder 13,44%.

Redaktionsschluss: 19. Juni.

Das kräftigste, vorteilhafteste und zugleich das rascheste und billigste

Mittel im Kampfe gegen die Teuerung

liegt in der

Selbst-Hilfe

im genossenschaftlichen Zusammenschluss und Grosseinkauf

Dem Proletarier wie dem Reichen steht dieses Mittel zur Verfügung; es kostet nur den festen Willen mitzuwirken und der Bequemlichkeit zu entsagen.

Pflicht jedes Genossenschafters
ist es heute, durch den Abschluss einer

Lebensversicherung

für seine Familie sowie auch für die Tage des Alters vorzusorgen

Die auf Anregung des **Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)** gegründete und von ihm finanzierte

SCHWEIZERISCHE VOLKSFÜRSORGE

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

ermöglicht jeder gesunden Person, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Der ausführliche Tarif-Prospekt, der die Statuten, die Versicherungs-Bedingungen und die Tarife enthält, ist bei den Konsumvereinen und bei der Zentral-Verwaltung der Volksfürsorge, Tellstrasse 58, Basel, erhältlich.

Bank-Abteilung des V.S.K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Konto-Korrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Povisionsberechnung, zu

4 ¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu

5%

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung